



# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN COLLÉ

**I. GÄNZLICHER EINSATZBEREICH:**

**1 Aufbau der Allgemeinen Einkaufsbedingungen**

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen bestehen aus einem Allgemeinen und einem besonderen Teil. Der besondere Teil enthält verschiedene Kapitel, worin die spezifischen Bestimmungen in Bezug auf die verschiedenen Unternehmensaktivitäten beschrieben sind. Also ist es möglich, dass mehrere Kapitel dieses Abkommens betroffen sind.

1.2 Wenn und insofern eine Bestimmung im besonderen Teil von der im Allgemeinen Teil abweicht, dann gilt die Bestimmung des besonderen Teils, wenn Rede von Anwendbarkeit der Bestimmung aus dem besonderen Teil ist.

1.3 Wenn oder insofern mehrere Bestimmungen des besonderen Teils für ein Abkommen oder einen Auftrag gelten und einige Bestimmungen miteinander in Konflikt geraten könnten, gilt jene Bestimmung, die Collé die geringste Einschränkung einbringt.

**2 Definitionen**

In diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen haben die hiernach genannten Begriffe folgende Bedeutung:

- 2.1 AEB: die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen
- 2.2 Collé: Eine Gruppe der Collé Gruppe, wobei der Auftragnehmer ein Angebot erstellt oder mit dem Auftragnehmer ein Abkommen abschließt.
- 2.3 Auftragnehmer, eine (Rechts-)Person, die von Collé eingeladen wird, ein Angebot zu erstellen oder mit der Collé ein Abkommen abschließen wird.
- 2.4 Abkommen: schriftlich festgelegte Abkommen zwischen Collé und Auftragnehmer
- 2.5 Sachen: zu liefernde materielle Objekte
- 2.6 Parteien: Collé und Auftragnehmer
- 2.7 Güter: Sachen und Vermögensrechte

**3 Allgemeine Bestimmungen und Anwendbarkeit**

3.1 Diese AEB gelten bei allen Anfragen, Angeboten, Aufträgen, Abkommen und den daraus hervorgehenden Verbindlichkeiten, wobei die an Fris Colte Holding BV liierten Gesellschaften, weiterhin zu nennen, Collé, Güter, Arbeiten und/oder Dienstleistungen eines Dritten, weiterhin zu nennen, den Auftragnehmer, bezieht oder an den Auftragnehmer einen (anderen) Auftrag erteilt, wobei das ein oder andere im breitesten Sinn des Wortes verstanden werden soll.

3.2 Bei Widerspruch und/oder Abweichungen zwischen diesen AEB und dem Abkommen gilt das im Abkommen vor der AEB.

3.3 Der Auftragnehmer, der ein Mal unter Anwendung dieser AEB einen Vertrag abgeschlossen hat, verfügt über ein Abkommen zwischen ihm und Collé. Von diesen AEB kann nur abgewichen werden, wenn Collé schriftlich zugestimmt hat.

3.4 Wenn eine Bestimmung dieser AEB als nichtig erklärt oder aufgehoben wurde, dann bleiben die übrigen Bestimmungen unverändert in Kraft. Collé und Auftragnehmer vereinbaren, die nichtigen oder ungültigen Bestimmungen durch gültige Bestimmungen zu ersetzen, die sich den ursprünglichen Artikeln so weit wie möglich annähern.

3.5 Andere Bedingungen werden ausdrücklich abgelehnt.

3.7 Wenn diese AEB übersetzt werden und es zu Interpretationsunterschieden zwischen dem niederländischen und anderssprachigen Text kommt, ist der niederländische Text ausschlaggebend.

**4 Angebote, Aufträge und das Zustandekommen, Änderungen und Annullieren von Abkommen**

4.1 Anfragen für ein Angebot verpflichten Collé nicht, sondern sind als Einladung zum Erstellen eines Angebots zu verstehen. Durch das Erstellen eines Angebots verpflichtet sich der Auftragnehmer Collé gegenüber, die Leistung für einen festen Gesamtpreis, einen festen Verrechnungspreis oder eine Variante davon zu liefern, und zwar innerhalb der für die Lieferung festgesetzten Frist. Das Angebot bleibt mindestens 60 Kalendertage gültig. Eventuelle Kosten verbunden mit dem Erstellen eines Angebots werden von Collé nicht rückerstattet.

4.2 Im Fall einer Unvollständigkeit, sichtbaren Fehlern oder Widersprüchen zwischen der Anfrage für ein Angebot, muss der Auftragnehmer, bevor er sein Angebot erstellt, mit Collé Rücksprache halten. Der Auftragnehmer muss Collé, wenn im Auftrag von sichtbaren Fehlern, Unvollständigkeiten oder Widersprüchlichkeit die Rede ist, hierüber informieren, bevor der Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrags übergeht.

4.3 Collé ist nicht verpflichtet, den Auftrag der Partei mit dem niedrigsten Angebot zu erteilen. Auch braucht Collé keine Information über die Erteilung eines Auftrags zu geben. Alle von Collé an den Auftragnehmer erteilten Informationen müssen, wenn kein Abkommen zustande kommt, auf erstes Ersuchen kostenlos an Collé retourniert werden.

4.4 Ein Abkommen kommt erst dann zustande, wenn Collé ein Angebot mit einer schriftlichen Auftragserteilung akzeptiert hat. Mündliche Zusagen oder (ergänzende) Verabredungen durch oder mit Ihrem Personal binden Collé erst dann, wenn sie dies schriftlich bestätigt hat.

4.5 Mit dem Personal von Collé gemachte Verabredungen, ohne ausreichende Prokura verpflichten Collé erst nach schriftlicher Bestätigung dieser Verabredungen, und zwar durch Personal mit ausreichender Prokura.

4.6 Wenn der Auftragnehmer noch nicht mit der Durchführung des Auftrags begonnen hat, hat Collé das Recht, das Abkommen jederzeit außergerichtlich aufzulösen zu lassen. Collé wird in dem Fall die schriftlich bewiesenen und als unvermeidbar gemachten Kosten vergüten, insofern sie redlich sind. Ein weiterer Schadensersatz ist ausgeschlossen. Wenn der Auftraggeber ohne schriftlichen Auftrag von Collé mit den Arbeiten beginnt, tut er das auf eigenen Kosten und Risiko.

**5 Leistung**

5.1 Die vom Auftragnehmer durchzuführende Leistung muss, neben den Forderungen des ergänzenden Rechts, Folgendem entsprechen:

- a. Die Beschreibung und/oder der Spezifikation, die von Collé angegeben wurden;
- b. Die Erwartungen, die Collé redlicher Weise haben darf von (u.a.) den Eigenschaften, Qualität und Verlässlichkeit gemäß (u.a.) dieser Bedingungen und der Beschreibung aus dem Angebot
- c. Bezüglich der Sicherheit, Gesundheit, Wohlergehen und der Umwelt bestehen redlichen, (gesetzlichen) Anforderungen;
- d. Den Anforderungen und der Fachmannschaft dieser Branche;
- e. Dem von Collé (stillschweigend) geteiltem Zeitrahmen und/oder Durchführungsfrist;
- f. Der Forderung, dass das verwendete Material und/oder Grundstoffe der vereinbarten Qualität entsprechen und das Material und die Geräte den höchsten Ansprüchen entsprechen;
- g. Der Forderung, dass die für die jeweiligen Arbeiten eingeschalteten Personen auch dazu geeignet sind;
- h. Der Forderung, dass auch alle Anfragen und Genehmigungen inbegriffen sind, die für die Durchführung des Abkommens erforderlich sind;
- i. Der Forderung, dass die für die Durchführung des Abkommens zu erstellenden Zeichnungen und andere vorzubereitende Arbeiten und/oder die für die Entwicklung inbegriffen sind.

5.2 Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Beachtung aller relevanten europäischen Richtlinien und der nationalen Arbeitsschutz-Gesetzgebung bezüglich der Lieferung von Gütern und Dienstleistungen, sowohl bei Komponenten als auch in bestimmten Fällen bei der Zusammenstellung. Falls angewandt, muss die CE-Kennzeichnung angebracht werden. Der Auftragnehmer im Sinne der europäischen Richtlinien wird als Fabrikant angesehen, es sei denn, Collé entscheidet anders. Der Auftragnehmer muss bei der ersten Bekanntgabe Collé ein(e) unterzeichnete Konformitätserklärung(en) aushändigen. Diese Erklärung muss den (er)sten Lieferant(en) untergefasst Collé übergeben werden.

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für alle Schäden, die durch unkorrekte Anwendung der zuvor genannten europäischen und nationalen Gesetzgebung verursacht werden.

5.3 Der Auftragnehmer darf keine (direkten) Angebote oder Preisstellungen an den Auftraggeber von Collé ausbringen. Das gilt sowohl für eine Erweiterung als auch eine Änderung der von Collé aufgetragenen Arbeit.

5.4 Die Lieferung findet statt auf Basis der vereinbarten internationalen Handelsklauseln. Wenn diese internationalen Handelsklauseln nicht ausdrücklich vereinbart wurden, findet die Lieferung DDP (Delivered Duty Paid) statt oder an einem von Collé ausgewiesenen Standort. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Collé rechtzeitig, korrekt und gut über die Überschreitung der Lieferzeit zu informieren. Im Falle einer Teillieferung sind die Lieferungen eine schriftliche Zustimmung von Collé erforderlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, wenn Collé das wünscht, einen schriftlichen Produktions- und Durchführungsplan zu erstellen und/oder Mitarbeiter zu verleiheren an einer Fortgangskontrolle. Die Lieferung ist erst dann abgeschlossen, wenn der Auftrag in seinem Ganzen – gemäß der im Abkommen festgelegten Bedingungen – an dem von Collé ausgewiesenen Standort abgeliefert wurde.

**6 Sozialverträgliches Unternehmen, Nachhaltigkeit, Verhaltenscode**

6.1 Collé verlangt neben dem Nachkommen neben der geltenden Gesetzgebung und Regelung, Vollständigkeit, Transparenz und Verlässlichkeit in allen Aspekten ihres Unternehmens und erwartet dasselbe von ihren Auftragnehmern,

6.2 internationale wie national.

6.3 Collé erwartet, dass ihr Auftragnehmer auf eine sorgfältige, korrekte, integrierte, transparente und verlässliche Weise handelt, dies gegenüber ihren Beteiligten, worunter Personen, Organisationen und Rechtspersonen, die zu einem Interessenten gehören und durch dessen Aktivitäten beeinflusst werden, national, wie auch international.

6.4 Der Auftragnehmer sollte sich eines Verhaltens enthalten, das mit dem europäischen und niederländischen Wettbewerbsrecht im Widerspruch ist. Das Verhalten des Auftragnehmers darf dessen Integrität nicht in Zweifel stellen. Das Anbieten oder Annehmen von Geschenken, nationalen Spenden oder Dienstleistungen, die die Unabhängigkeit oder die professionelle Beziehung in Gefahr bringen oder diesen Anschein hat, sollten vermieden werden. Deshalb dürfen weder Schecks, Geld, Kostenvergütungen etc. angeboten, noch angenommen werden.

6.5 Der Auftragnehmer beachtet die internationalen Menschenrechte, wie in der Universitäts-Erklärung der Vereinten Nationen beschrieben und entspricht allen internationalen Bestimmungen gegen Diskriminierung.

6.6 Auftragnehmer beachtet die Internationale Arbeitsorganisations- (ILO)-Erklärung betreffend fundamentale Arbeits-Prinzipien und -Rechte. U.a. unter Ausschluss von Zwangs- und Kinderarbeit.

6.7 Der Auftragnehmer hält sich während der Durchführung seiner Arbeiten an die Allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und -vorschriften und den für die Arbeit geltenden V&G-Slogan in dem Erhalt des Bewusstseins der Eigenverantwortung und Marktstrategie.

6.8 Der Auftragnehmer muss seine Verantwortung gegenüber der Umwelt einsehen und wahrnehmen. Denn er muss sie beachten. Er wird alle Umweltschutz- und -vorschriften beachten und Maßnahmen treffen, um Umweltschäden zu vermeiden.

6.9 Der Auftragnehmer inventarisiert, wenn vorgesehen, umwelttechnische Innovationen und beurteilt diese auf Tauglichkeit für den Produktionsprozess, um im Umweltbereich konstant Verbesserungen zu ermöglichen.

6.10 Der Auftragnehmer sollte die Abfallströme dermaßen organisieren, dass sie so weit wie möglich auf den Wiederverbrauch zurückgeführt sind und die Umwelt maximal entlasten.

6.11 Der Auftragnehmer muss Maßnahmen treffen, um die CO2-Emissionen so niedrig wie möglich zu halten.

6.12 Collé strebt den Erhalt von CO2 Footprint Berichten von Auftragnehmern gemäß den NEN ISO-14065 an, welche am Besten von einer zertifizierten Stelle überprüft werden sollten.

6.13 Der Auftragnehmer wird auf Ersuchen von Collé nähere Information erteilen, und zwar im Rahmen dieses Verhaltens-Codes. Sollte dafür Anleitung bestehen, kann durch Collé versucht werden durch einen von Collé ausgewiesenen Dritten eine Prüfung durchführen zu lassen. Collé erwartet, dass sowohl das Management, die Arbeitnehmer, wie alle eingeschalteten Parteien (der gesamte Betrieb) den Verhaltens-Codes des Auftragnehmers nachkommen werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich hierbei, diesen Verhaltens-Code zu beachten und versteht, dass ein Nichtbeachtung seiner Beziehung mit Collé schaden könnte.

**7 Termine**

7.1 Die vereinbarten Termine in Bezug auf (Teilen von) der durch Auftragnehmer zu verrichtenden Leistungen sind bindend, was bedeutet, dass der Auftragnehmer bei Überschreitung ohne Inverzugsetzung in Versäumnis gerät.

7.2 Für jeden Kalendertag, an dem die obig beschriebenen Termine überschritten werden, schuldet der Auftragnehmer Collé einen sofort fälligen Strafbetrag von 0,5% des vereinbarten Gesamtpreises. Hierbei gilt ein Maximum von 25% der gesamten mit dem Auftragnehmer vereinbarten Auftragssumme. Collé behält sich das Recht auf Schadensvergütung vor, und zwar für den gesamt erlittenen und noch zu erleidenden Schaden.

**8 Änderung, Mehr- und Minderarbeit**

8.1 Collé darf jederzeit verlangen, dass der Umfang, die Art der durchzuführenden Arbeiten, die zu verrichtenden Dienstleistungen und die zu liefernden Güter geändert werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, solche Änderungen rechtzeitig an Collé weiterzuleiten. Auch verpflichtet er sich, die von Collé verlangten Änderungen Collé in z.B. Zeichnungen, Modellen, Instruktionen, Spezifikationen und Arbeiten ohne Verzögerung vorzulegen, auch wenn keine Abkommen über die Kosten getroffen wurde.

8.2 Wenn das im Absatz 1 Genannte nach Meinung des Auftragnehmers Folgen für den vereinbarten Festpreis, Arbeiten und/oder Termine hat, dann wird der Auftragnehmer, bevor er die Änderungen durchführt, Collé hierüber so schnell wie möglich schriftlich informieren. Hierfür gilt eine Frist von höchstens acht Kalendertagen. Wenn Collé die Folgen für den Preis, Arbeiten und/oder die Termine nicht akzeptiert, hat Collé das Recht, das Abkommen außergerichtlich zu beenden. Diese Entbindung findet statt durch eine schriftliche Bekanntgabe an den Auftragnehmer, außer, wenn dies der Umstände halber nicht korrekt sein sollte. Eine Entbindung aufgrund dieses Absatzes verleiht keiner der Parteien ein Recht auf Schadensersatz.

8.3 Eine Änderung an der Art und dem Umfang der Leistung, die Einfluss auf den vereinbarten Preis und die Termine der durchzuführenden Leistung hat, hat keinen Einfluss auf die übrigen Bestimmungen des Abkommens.

**9 Preis**

9.1 Der vereinbarte Preis ist fest und bindend. Er kann auch nicht verändert werden als Folge anderer Valutenkurse, Ankaufspreise, Frachtarife, Ein- und Ausfuhrsteuern, Verbrauchssteuern, Erhebungen, Steuern, Grundstoffe oder Halbfabrikate, Löhne und andere durch den Auftragnehmer Dritten geschuldete Leistungen.

9.2 Wenn nicht anders vereinbart, sind im Preis inbegriffen:

- a. Einfuhrrechte, Verbrauchssteuern, Erhebungen und Steuern (mit Ausnahme der Umsatzsteuer);
- b. Gebühren und alle anderen Erhebungen oder anderen Kosten, für die Anfrage von Genehmigungen;
- c. Vergütungen für den Gebrauch von intellektuellen und industriellen Eigentumsrechten;
- d. Alle Kosten, für die Ausführung der vereinbarten Leistungen;
- e. Die Kosten für Verpackung, Transport, Lagerung, Versicherung, Prämien, Installation und Inbetriebnahme, vor Ort. Das gilt auch für die von Collé zur Verfügung gestellten Güter;
- f. Alle anderen Kosten, die durch dieses Abkommen oder dessen AEB zu Lasten des Auftragnehmers gehen;
- g. Mit allem Rechnung tragend, was für eine gute Durchführung des Abkommens nötig ist, den geltenden Normen und Vorschriften und Bedingung guter Fachmannschaft, auch, wenn das ein oder andere im Abkommen nicht genannt wurde.

**10 Rechnungserstellung und Bezahlung**

10.1 Außer, wenn anders vereinbart wurde, müssen Rechnungen zweifach bei Collé eingereicht werden. Den Rechnungen müssen unterzeichnete Kassenquittungen beiliegen, Bestätigungs-Quittungen oder Verrechnungsscheine.

10.2 Außer schriftlich anders vereinbart, wird der Auftragnehmer die von Collé geschuldeten Beträge nicht früher verrechnen als das Lieferdatum der Güter oder das Datum der Leistung, die von Collé akzeptiert wurde. Bei vollständiger und korrekter Durchführung des Abkommens bezahlt Collé den verrechneten Betrag innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung und Guthabteilung der Rechnung. Die Bezahlung beinhaltet keine Annahme und befreit den Auftragnehmer nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber Collé.

10.3 Wenn die Daten, die der Auftragnehmer für die Durchführung des Abkommens an Collé (periodisch) aushändigen muss und/oder vereinbarte Zahlungssicherheiten nicht oder nicht in der richtigen Form erhalten hat, darf die Bezahlung der Rechnungen aufgeschoben werden. Dasselbe gilt, wenn die in Absatz 1 genannten Bescheide fehlen oder nicht unterschrieben sind.

10.4 Collé darf Beträge verrechnen, die Collé vom Auftragnehmer fordern kann. Das gilt auch für Beträge, die der Auftragnehmer an Collé schuldig ist, oder an sie liierte Rechtsperson oder Gesellschaft.

10.5 Rechnungen, die Collé sechs Monate nach Lieferung der Güter oder dem Datum das für die Leistung von Collé akzeptiert wurde, Empfänger, werden nicht akzeptiert. Durch Überschreitung des Termins verfällt für den Auftragnehmer das Recht, Rechnungen bezahlt zu bekommen.

10.6 Bevor Bezahlung stattfindet, darf Collé neben oder anstelle Eigentumsübertragung, eine von Collé akzeptierte Bankbürgschaft verlangen. Diese geht zu Lasten des Auftragnehmers.

10.7 Der Auftragnehmer muss in jeden Fall auf den datierten und nummerierten Rechnungen mehrere Daten deutlich und übersichtlich vermelden. Fehlen sie, kann Collé die Bezahlung aufschieben:

- a. Die Vertragsnummer (Einkaufsaufnahme) von Collé und die vom Auftragnehmer, die sich auf dessen Arbeit bezieht;
- b. Name, Adresse, Wohnort und Niederlassung des Auftragnehmers;
- c. Die Arbeit und ihr Standort, auf die sich die Rechnung bezieht;
- d. Der Zeitraum, auf den sich die Rechnung bezieht;
- e. Die Terminnummer;
- f. Name und Anschlussnummer der Durchführungseinstellung, bei der der Auftragnehmer ausgeschlossen ist;
- g. Die Lohnsteuernummer des Auftragnehmers;

h. Vermerk der "MwSt.-Umlagerung", wenn diese für das Abkommen von Anwendung ist. Dasselbe gilt für den Betrag der Umsatzsteuer;

i. Die IBAN (Kontonummer des Auftragnehmers);

j. Die Lohnkosten, wenn zutreffend;

k. Die von Collé unterzeichneten Zeit-Verantwortungs-Stände.

10.8 Wenn Collé dem Auftraggeber Zinsen schuldet, ist, ist der von Collé schuldinge Zins einfach und dem Euro Interbank Offered Rate (Euribor) gleich, erhöht durch einen Zuschlag von 50 Basispunkten. Hierbei geht es um den einmonatigen Prozentsatz, der gültig ist ab Verfalltag der Rechnung. Zinsen auf Zinsen werden nicht vergütet.

10.9 Überschreitung eines Zahlungstermins oder Nichtbezahlung einer Rechnung von Collé verleiht dem Auftragnehmer nicht das Recht, eine Leistung zu unterbrechen und/oder aufzuschieben.

**11 Informationspflicht, Kontrolle, Guthabteilung und Zustimmung**

11.1 Der Auftragnehmer muss Collé jeden Umsatz melden, der dies verhindert womit Collé da Recht hat, auf Kosten des Auftragnehmers notwendige und zureichende Maßnahmen zu treffen, und/oder das Abkommen zu ändern, also zu beauftragende oder zu verhindern, was schriftlich gemeldet werden muss. Auch kann Collé das Abkommen aus diesem Grund außergerichtlich entbinden. Obiges gilt auch, wenn Collé dies aus anderen rechtlichen Gründen und ähnlichen Umständen vermutet.

11.2 Collé hat das Recht – ist aber nicht verpflichtet – die Art der Durchführung des Abkommens zu kontrollieren. Collé darf mit diesem Ziel vor Augen alle möglichen Maßnahmen ergreifen, die rechtlich erforderlich sind. So hat Collé das Recht um monatlich einen Fortgangsbereich zu verlangen, von den Standorten aus, wo die Arbeiten verrichtet werden (mit Begleitung von Fachleuten) zu inspizieren und/oder (Buchhaltungs-)Kontrolle der Buchhaltung des Auftragnehmers kontrollieren zu lassen.

11.3 Die von Collé erteilte Guthabteilung oder Zustimmung, wie in diesen Bedingungen gemeint befreit den Auftragnehmer nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Abkommen.

**12 Unzulänglichkeit**

Jede Unzulänglichkeit im Nachkommen der Verpflichtungen des Auftragnehmers verleiht Collé das Recht ohne jegliche Inverzugsetzung oder gerichtliche Einmischung einseitig und gänzlich zu entbinden mittels einer schriftlichen Bekanntgabe an den Auftragnehmer und/oder die Zahlungspflichtigkeit aufzuschieben und/oder die Durchführung des Abkommens völlig oder teilweise an Dritte zu übertragen, ohne das Collé zu einer Schadensvergütung verpflichtet ist, unvermindert eventuell an Collé zukommender Rechten, worunter inbegriffen, das Recht auf eine gesamte Schadensvergütung.

**13 Garantie**

13.1 Mängel an gelieferten Gütern an den durchgeführten Arbeiten und an den verrichteten Dienstleistungen, die vor dem Verlauf der Garantie entstanden sind, muss der Auftragnehmer direkt wiederherstellen. Außer, wenn der Auftragnehmer beweisen kann, dass die Mängel durch unkorrekten Gebrauch entstanden sind, müssen die Güter, bei denen der Mangel festgestellt wurde, nach Einsicht von Collé ersetzt oder repariert werden. Wenn es um Arbeiten geht, bei denen ein Mangel konstatiert wurde, müssen diese Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers komplett neu durchgeführt werden. Wenn die innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist gelieferten Güter oder das Ergebnis der durchgeführten Arbeiten völlig oder teilweise zunichte oder für ihren Bestimmungszweck als ungeeignet erscheinen, wird dies, ohne Gegenbeweis, als Folge eines Mangels vermerkt.

13.2 Bei konstatierten Mängeln bleiben diese Güter, ihre Bestandteile, die Ergebnisse der durchgeführten Arbeiten und/oder verrichteten Dienstleistungen, woran der Mangel konstatiert wurde zur Verfügung von Collé bis die Ursache des Mangels festgestellt werden konnte. Sie werden aufbewahrt und auf eine von Collé angewiesene Weise vor Ort gelagert. Gehen sie zunichte, bevor die Ursache des Mangels festgestellt werden konnte, geht dies auf Kosten des Auftragnehmers.

13.3 Wenn der Auftragnehmer in Verzug bleibt, hat Collé das Recht, um in Entfallen oder wenn der Auftragnehmer unerreichbar ist, ohne Mahnung, den Ersatz oder die Reparatur auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen. Ob Rede ist von Eile oder Unzureichbarkeit unterliegt dem Urteil von Collé.

13.4 Sobald Ersatz oder Reparatur abgerundet und von Collé akzeptiert sind, beginnt für Ersatz oder Reparatur eine neue Garantieperiode.

13.5 Die Garantiezeit gilt zu dem Moment, das die gelieferten Güter, durchgeführt Arbeiten und verrichteten Dienstleistungen von Collé akzeptiert worden sind. Wenn Güter die Bestimmung haben, um von Collé in Anlagen oder Systemen verarbeitet zu werden, beginnt die Garantieperiode bei Lieferung von Collé der Anlagen oder Systeme, wovon sie Teil ausmachen.

13.6 Außer wenn ausdrücklich andere Garantieperiode vereinbart wurde, beträgt die Garantieperiode zwei Jahre oder so viel länger, wie der Auftragnehmer aufgrund seiner Abkommen mit seinen Sub-Unternehmern und Lieferanten bedingen kann. Auch nach Verlauf der Garantieperiode gelten die Ansprüche von Collé über die verborgenen Mängel.

**14 Aufschub**

14.1 Collé darf die Durchführung des Abkommens völlig oder teilweise aufschieben und den Auftragnehmer verpflichten, die Durchführung des Abkommens für die Dauer einer von Collé zu bestimmende Zeitdauer zu unterbrechen. Collé wird, wenn angemessen, den Schaden, bestehend aus wirklich vom Auftragnehmer als bewiesene direkt Kosten, insofern dies rechtlich sind, vergüten. Das gilt nicht, wenn der Aufschub dem Auftragnehmer vorzuziehen ist. Weiterer Schadensersatz ist ausgeschlossen.

14.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den aus diesem Aufschub oder die Unterbrechung hervorgehenden Schaden so weit wie möglich einzuschränken, indem er Maßnahmen dagegen trifft.

14.3 Maßnahmen, die der Auftragnehmer durch den Aufschub oder Unterbrechung treffen muss, werden mit ihm als Mehr- oder Minderarbeit verrechnet. Das gilt nicht bei Aufschub oder Unterbrechung durch den Auftragnehmer selbst.

**15 Beendung des Abkommens**

15.1 Unvermindert dessen, was in Bezug auf (zwischenzeitliche) Beendung anderswo bestimmt ist, darf Collé das Abkommen direkt ohne jegliche Inverzugsetzung in folgenden Fällen außergerichtlich entbinden:

Unvermindert dessen, was in Bezug auf (zwischenzeitliche) Beendung anderswo bestimmt ist, darf Collé das Abkommen direkt ohne jegliche Inverzugsetzung in folgenden Fällen außergerichtlich entbinden:

- a. Wenn der Auftragnehmer oder der, sich als Sicherheits-Bürge zur Verfügung gestellt hat, einen vorläufigen Zahlungsvorgang beantragt. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer in Konkurs tritt, in Liquidation, in Liquidation, in Liquidation tritt, Betriebsaktivitäten stoppt, sich für eine Liquidations-Niederlegung entscheidet oder einen Konkurs oder Zahlungsvergleich beantragt hat;
- b. Wenn sich Änderungen bzw. die Anteilhalter des Auftragnehmers ergeben, insofern dies nach Meinung von Collé eine besondere Erschwerung an Risiken mit sich bringt;
- c. Wenn zu Lasten des Auftragnehmers Beschlagnahmungen oder wenn die Vermögensbestandteile des Auftragnehmers beschlagnahmt werden oder von anderen gerichtlichen Maßnahmen bedroht werden.

15.2 Collé darf, außer den in dem Abkommen genannten, spezifischen Fällen, das Abkommen zwischenzeitlich und außergerichtlich gegen eine Vergütung entbinden, von allen bereits durch den Auftragnehmer bereits gelieferten und von Collé akzeptierten Leistungen, vermehrt mit einer rechtlichen Vergütung. Diese Vergütung beträgt höchstens 10% des restlichen Abkommens-Preises, für Schaden und Kosten, die der Auftragnehmer erleidet, da er das Abkommen nicht vollenden konnte. Dies gilt immer bis zu einem Maximum der Auftrags-/Auftragssumme vermehrt, bzw. vermindert mit eventueller Mehr- oder Minderarbeit. Collé wird eine solche außergerichtliche Entbindung motivieren.

**16 Intellektuelle und industrielle Eigentumsrechte, Rechten auf Zeichnungen e.d.**

16.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass das Verlichten einer normal zu nutzenden Leistung der gelieferten Leistung im breitesten Sinn keinen Eingriff machen wird auf ein Patent-, Autoren-, Marken- oder ein andere absolute Rechte von Dritten. Der Auftragnehmer schützt Collé und stellt sie frei von allen Schadensforderungen und Verteidigungskosten.

16.2 Alle Zeichnungen, Spezifikationen, Benötigtes, Berechnungen und andere von Collé oder Auftragnehmer erstellen oder benutzen Dokumenten oder anderen Datentärgern und Software (inklusive Kopien) sind oder werden Eigentum von Collé zum Moment der Verfertigung davon. Sie werden dazu direkt individualisiert und von deutlichen Auszeichnungsschichten versehen und werden auf erstes Ersuchen von Collé an sie übergeben. Der Auftragnehmer garantiert, dass die Güter nicht gegen Rechte von intellektuellem Eigentum Dritter verstoßen. Der Auftragnehmer schützt Collé vor allen Ansprüchen Dritter, die sich basieren auf jedweden (behaaupteten) Verstoß gegen solche Rechte und vergütet Collé allen als Folge davon erlittenen Schaden.

16.3 Wenn die in Absatz 2 gemeinte Übertragung konform dem Recht (noch) nicht möglich ist verleiht der Auftragnehmer Collé eine weltweite, exklusive und nicht zu kündigende Lizenz mit Recht auf eine Sub-Lizenz auf eventuelle Rechte von intellektuellem Eigentum mit Bezug auf die vom Auftragnehmer verfertigten Güter. Die Vergütung der Lizenz ist im Vertragspreis inbegriffen. Auf Wunsch kann Collé die Lizenz in den dazu bestimmten Registern einschreiben (lassen) wobei der Auftragnehmer die Nötige Mühe beibringt. Wenn vor der Übertragung der intellektuellen Eigentumsrechte, wie

gemeint in Absatz 2 oder die Verleihung einer Lizenz, wie in diesem Absatz gemeint, kann eine Urkunde nötig oder wünschenswert sein, wird der Auftragnehmer seine Mitarbeit ohne Vorbehalt verleiht.

16.4 Der Auftragnehmer informiert Collé, direkt, wenn Dritte (drohen, zu) gegen die intellektuellen Eigentümern von Collé verstoßen.

16.5 Der Auftragnehmer muss alle in Absatz 2 genannten Güter und Dokumente auf erstes Ersuchen von Collé völlig kostenlos und nach Aufträgen sortiert an Collé retournieren innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Ersuchens.

## 17 Geheimhaltung

17.1 Der Auftragnehmer wird den Inhalt der Angebotsanfrage, Angebot und/oder Abkommen geheim halten, vertraulich behandeln, nicht veröffentlicht und ausschließlich für die Durchführung der Aufgabe von Collé verwenden. Dasselbe gilt für alles Knowhow, Daten, Informationen, Zeichnungen, in welcher Form auch, wird an den Auftragnehmer gegeben oder im Rahmen der Durchführung des Auftrags vom Auftragnehmer hergestellt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für die Durchführung des Abkommens eingeschalteten Dritten ebenso zur Geheimhaltung zu verpflichten, und lässt die die von Collé vorgelegte Geheimhaltungserklärung unterzeichnen. Alle in diesem Artikel genannten Informationen müssen vollständig und kostenlos an Collé retourniert werden.

17.2 Es ist dem Auftragnehmer nicht zugestanden, ohne vorausgegangene schriftliche Zustimmung von Collé irgendeine Form von Publizität an die Durchführung des Abkommens zu geben. Das gilt auch für das Knowhow, Daten, Informationen, Zeichnungen und Ähnliches, in welcher Form auch, in welcher Form auch, wird an den Auftragnehmer gegeben oder kopiert werden, als für die Durchführung der Aufgabe von Collé oder um direkten oder indirekten Kontakt mit den Auftraggebern von Collé zu unterhalten.

18 **Abstand vom Recht**  
Eine Verzögerung oder Nachlässigkeit im strengen Nachkommen von vertraglichen oder außer-vertraglichen zu fordern oder ein Recht auszuüben, haben keinen Einfluss auf die Möglichkeit von Collé, um dennoch ihre Rechte auszuüben. Außer, dass Collé schriftlich von diesem Recht Abstand genommen hätte.

## 19 Übertragung, Dritte

19.1 Der Auftragnehmer darf das Abkommen, seine Rechte und Pflichten daraus nicht ohne vorausgegangene, schriftliche Zustimmung von Collé an Dritte übertragen, mit Pfandrecht, Nießnutzung oder einem anderen beschränkten Recht belasten. Collé hat das Recht, an diese Zustimmung Bedingungen zu verbinden.

19.2 Bei Abfällen darf Collé verlangen, dass der Auftragnehmer die Durchführung des Abkommens auf ihre Kosten und Risiko völlig oder teilweise an Dritte übergibt. Das gilt auch, wenn nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer rechtliche weise angenommen werden muss, dass dieser nicht (rechtzeitig) oder nach Erwartung seinen Verpflichtungen aus dem Abkommen nicht nachkommen kann/wird. Das Ein oder Andere befreit den Auftragnehmer nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Abkommen.

19.3 Der Auftragnehmer vertritt Sub-Unternehmer oder eingeschaltete Dritte, als ob es um sein eigenes Handeln oder Nachlässigkeit geht. Der Auftragnehmer garantiert dass diese Sub-Unternehmer sich in diese AEB halten werden, und allen sonstigen von Collé vorgeschriebenen Vorschriften und Bestimmungen für die Leistungen nachkommen werden. Der Auftragnehmer garantiert, dass Collé ihre Befugnisse auch gegenüber den Sub-Unternehmern und anderen Dritten wahrhaben kann.

## 20 Haftung

20.1 Außer dem in diesen AEB Vermeldeten, ist Collé nicht zu einer Schadensvergütung verpflichtet, welcher Art auch, direkt oder indirekt, worunter Betriebschaden, Schaden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, dann oder an Personen, sowohl an Auftragnehmer, wie auch an Dritte. Auf jeden Fall hat Collé nicht für Folgeschäden. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für und wird Collé gegen jede Schadensforderung schützen, die direkt die Folge ist von, nicht rechtzeitigen oder unerwarteten Nachkommen des Nachkommens oder der Schädigung von vertraglich oder außer-vertraglichen Verpflichtungen von Collé oder Dritten.

20.2 Unter Dritten wird für die Anwendung von diesem Artikel auch verstanden, die Person Collé oder von Collé direkt oder indirekt eingeschaltete Dritte oder deren Personal.

20.4 Die Verantwortung für das Abkommen oder in diesen AEB aufgenommenen beschränkte Haftungsregelung gilt nicht, wenn direkt oder beweisbar Rede ist von Absicht oder bewusster Rücksichtslosigkeit von Seiten Collés.

## 21 Versicherungen

21.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich auf eigene Kosten ausreichend zu versichern und versichert zu bleiben, im breitesten Sinn des Wortes, gegenüber von Collé und Dritten, sowie auch für alle sonstigen Risiken seines Berufs. Hierunter fallen u.a. seine berufliche Haftung, Produkt-Haftung und eine gesetzlich verpflichtete Risikohaftung. Der Auftragnehmer muss die betreffende Police, deren Bedingungen und die vom Versicherer erstellte und unterzeichnete Deckungsangabe auf Ersuchen von Collé zur Einsicht geben. Collé hat diesbezüglich keine Untersuchungsspflicht.

21.2 Der versicherte Betrag auf der Allgemeinen Betriebshaftversicherung (BHV) beträgt mindestens 5 Millionen EURO pro Ereignis. Die BHV vom Auftragnehmer muss explizit versehen sein mit einer überschüssigen Versicherung nach dem Gesetz der niederländischen Haftpflichtversicherung Motorfahrzeugzeuge (Wet Aansprakelijkheidsverzekering Motorrijtuigen, WAM) bis zumindest einem versicherten Betrag von 5 Millionen EURO pro Ereignis an Sachschaden.

21.3 Collé hat das Recht zu verlangen, dass Collé in den Versicherungspolicen als Mitversicherte, Auftragnehmer an als Begünstigte vermerkt wird unter gleichzeitiger Abstandsname der Versicherer, von dem Regressrecht gegenüber Collé, sowie das die Versicherer das Recht haben und/oder sie auf angewiesene Dritte schadenfrei zu halten.

21.4 Die vom Auftragnehmer abgeschlossenen Versicherungen müssen eine primäre Deckung für die versicherten Risiken verleihten.

## 22 Schaden

22 Nach Feststellung und Meldung eines Mangels an einem Produkt von Collé, ist der Auftragnehmer verpflichtet alles zu tun, was Schaden verhindert und/oder einschränkt.

## 23 Anwendbares Recht, Befugtheit Richter

23.1 Für diese AEB gilt, genauso wie für die mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Abkommen, das niederländische Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufvertrags 1980 (CISG) ist ausgeschlossen.

23.2 Alle Konflikte (auch die, die nur von einer der Parteien als solche angesehen werden) die nach Anleitung dieses Abkommens oder daraus hervorgehende Abkommen zwischen den Parteien entstehen können, werden vom befugten Richter in Maastricht entschieden, außer, wenn zwingende Kompetenzregeln das verhindern, oder durch Schiedsspruch vom Reglement der Stiftung Rat von Arbitrage für die Metall-Industrie- und Handel in Den Haag. Die Wahl liegt bei Collé. In einem Fall, bei dem der Konflikt nicht untereinander gelöst werden kann, macht Collé innerhalb von 8 Wochen nach dem Ersuchen des Auftragnehmers ihre Wahl bekannt.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON GÜTERN

Neben dem Allgemeinen Teil (I) gilt für die Lieferung von Gütern auch dieses Kapitel (II).

### 24 Qualität und Beschreibung der zu liefernden Güter

Die zu liefernden Güter müssen:

- a. Was ihre Menge, Beschreibung und Qualitäten betrifft in Übereinstimmung sein mit dem, was im Abkommen beschrieben ist;
- b. In jeder Hinsicht übereinstimmen mit und den anzuwendenden Spezifikationen entsprechen;
- c. Begleitet sein von den nötigen Instruktionen von Collé oder deren Personal, damit sie selbstständig von der Lieferung Gebrauch machen können;
- d. Aus tauglichen, neuen Materialien hergestellt und von guter Ausführung sein;
- e. Geeignet sein für ihre Bestimmung;
- f. Hergestellt sein aus Materialen und Grundstoffen, deren Herkunft nachvollziehbar ist; Kein Asbest oder andere krebserregende Stoffe enthalten oder die auf andere Art die Gesundheit gefährden;
- h. Begleitet sind von den gesetzlich verpflichteten Dokumenten, wie Packzettel, (Garantie- oder Qualitäts-)Zertifikate, Attesten, Zeichnungen, Handbücher mit Anleitung, Ersatzteile-Listen und Wartungsvorschriften;
- i. Bzgl. des Entwurfs, das Zusammenstellung und Qualität den geltenden, gesetzlichen Anforderungen, Vorschriften und europäischen Richtlinien entsprechen (wie der CE- und EMC-Kennzeichnung);
- j. Versehen mit Typen-, Serien- und Geräternummern und Angabe des Herkunftslands mittels eines vom Hersteller/Fabrikanten stammenden Markenzeichens. Wenn das nicht möglich ist, werden die Verpackungen wohl solche Zeichen enthalten;
- k. Begleitet von Rechnungen in doppelter Ausführung an Collé, die außer dem Datum, Rechnungsnummer und Bestellnummer und den Namen des Importeurs vermerken mit Typen-, Serien- und Geräternummern.

### 25 Prüfung und Erprobung

25.1 Collé hat, genauso wie ihr Auftraggeber, das Recht, die Produktion oder Montage der Lieferung, wo auch immer untersuchen und kontrollieren zu lassen. Auch hat Collé das Recht, Halb- oder Endprodukte vor dem Liefertermin kontrollieren und erproben zu lassen. Prüfung und Erprobung bedeutet nicht, dass der Auftragnehmer keine Garantie

abgeben muss oder nicht mehr verantwortlich ist. Auch die übrigen Verpflichtungen aus dem Abkommen bleiben bestehen.

25.2 Die Kosten für die Prüfung und Erprobung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

25.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Collé zu informieren über die Auftragnehmer direkt. Der Auftragnehmer wird dann – auf Wunsch von Collé – die gelieferten Güter direkt reparieren oder ersetzen.

### 26 Verpackung, Transport, Lagerung, Installation

26.1 Der Auftragnehmer ist verantwortlich für eine angemessene, für die Umwelt so sicher wie mögliche Entsorgung der Verpackung der gelieferten Güter.

26.2 Er ist verantwortlich für die Entsorgung oder Verarbeitung der Verpackungen. Abfall und überflüssiges Material, insofern die abstimmt aus den für das Abkommen zu liefernden Gütern und Arbeiten... Der Auftragnehmer achtet dabei auf die zu liefernden Güter und Arbeiten... Die Kosten der Verpackung, Transport, Lagerung, Versicherung und Installation von Gütern, unbegriffen der von Collé zur Verfügung gestellten Güter, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Wenn Collé diese Kosten gemacht hat, vergütet der Auftragnehmer diese direkt an Collé.

26.4 Wenn die Güter zur Lieferung bereitstehen, Collé aber redlicher Weise nicht in der Lage ist, sie zum vereinbarten Zeitpunkt in Empfang, bewahrt der Auftragnehmer sie mit der Bestimmung an Collé bei sich. Er bewahrt sie Lieferung sicher und muss alle Maßnahmen treffen, um eine Verminderung ihrer Qualität zu vermeiden, bis das die Güter abgeliefert sind. Collé wird die in Redlichkeit gemachte Kosten und den Auftragnehmer vergüten.

### 27 Übergang von Eigentum und Risiko

27.1 Das Risiko der zu liefernden Güter geht erst bei Ablieferung vom Auftragnehmer an Collé über. Das Eigentum der herzustellenden oder zu liefernden Produkte geht erst an Collé über. Zu dem Moment der (tatsächlichen) Lieferung. Wenn Collé Anbezahlungen verrichtet geht das Eigentum zu dem Moment der Herstellung über. Der Auftragnehmer wird die Güter als Eigentum von Collé individualisieren. Der Auftragnehmer garantiert, dass das vollständige und unbelastete Eigentum übertragen wird.

27.2 Güter, die von Collé an den Auftragnehmer zur Reparatur abgegeben wurden, zur Ver- oder Bearbeitung bei dieser Reparatur, gehen auf Risiko des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer nimmt von den Retentionsrisiko Abstand, dies zu Gunsten von Collé.

### 28 Haftung von und Gewährleistung durch den Auftragnehmer

28.1 Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Vergütung allen Schadens und aller Kosten – inklusive Verletzungen- und Vermögensschäden – die verursacht wurden durch einen Mangel an den Gütern und/oder durch das bei der Durchführung benutzte Werkzeug oder Material. Das gilt auch, wenn der Auftragnehmer unvorsorglich handelt, oder von Einschalteten und Dritten, die an der Durchführung mitmachen.

28.2 Der Auftragnehmer muss Collé und/oder ihren Auftraggeber vor der in Absatz 1 gemeinten Haftungspflicht schützen.

## III BESTIMMUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON DIENSTLEISTUNGEN DURCHFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN ANNAHME VON ARBEIT

Neben dem Allgemeinen Teil (I) gelten bei der Lieferung von Dienstleistungen, Durchführung von Aufträgen und Annahme von Arbeit Absatz III.

### 29 Bereitstellung der Daten

29.1 Der Auftragnehmer wird, insofern verlangt oder von Anwendung, bei der Erstellung des Angebotes und/oder sofort nach Abschluss des Abkommens, folgende Bescheide an Collé aushändigen:

- a. Einen aktuellen Auszug aus dem Register der HKH – nicht älter als 6 Monate;
- b. Eine Fotokopie von dem G-Konto Abkommen;
- c. Eine Fotokopie einer gültigen Anmeldung bei einem Betriebsverein;
- d. Eine kürzliche Anmeldung in bei dem besonderen Register des Vereins für Registrierung Sub-Unternehmer, insofern vorhanden;
- e. Eine kürzliche Anmeldung beim Register der Stiftung Financieel Toezicht (finanzielle Aufsicht);
- f. Eine Erklärung bzgl. des Zahlungserhaltens Lohnerhebungen (Prämien Arbeitnemerversicherung, Prämien Volksversicherungen, einkommensabhängiger Beitrag Krankenversicherung und Lohnsteuer) vom Finanzamt – nicht älter als 3 Monate;
- g. Eine Fotokopie des betreffenden SCP-Zertifikats;
- h. Eine Erklärung Arbeitsverhältnis;

29.2 Die unter Punkt 29.1 f, g und h genannten Erklärungen müssen ohne Annäherung so schnell wie möglich nach jedem Quartal an Collé ausgeteilt werden.

29.3 Jede Änderung der unter den Punkten a bis h im Artikel 29 Absatz 1 genannten Daten muss Collé direkt schriftlich mitgeteilt werden.

### 30 Durchführungsschema

30.1 Auf Ersuchen von Collé muss der Auftragnehmer ein Durchführungsschema nachfolgenden. Hierin stehen u.a. die Zeitpunkte von Anfang und Ende der nachfolgenden Teile der Arbeiten und die Personalausstattung. Wenn vereinbart wurde, dass Collé Material einsetzt, sind auch die Zeitpunkte dessen Einsatzes im Durchführungsschema eingetragen. Das Durchführungsschema ist, nach Gutheißung von Collé, Bestandteil des Abkommens.

30.2 Collé hat das Recht, während der Durchführung Änderungen im Durchführungsschema vorzunehmen. Die Konsequenz von Änderungen wird von Collé und dem Auftragnehmer nach Redlichkeit geregelt. Nötigenfalls wird das Abkommen geändert.

30.3 Der Auftragnehmer muss periodisch, wie auch 48 Stunden nach dem ersten Ersuchen von Collé, übereinstimmend mit dem Wunsch von Collé, über den Fortgang der Arbeiten und alle mit zusammenhängenden Aspekte berichten.

### 31 Personal Auftragnehmer

31.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter bei Collé anzumelden. Verlangte Daten sind Namen, Vorname, Adresse, Geburtsort und -datum, Staatsbürgerschaft, Steuernummer, Nummer und Art der Legitimation. Auch muss eine Kopie des Identitätsausweises und (wenn zutreffend) eine Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitsgenehmigung geliefert werden.

31.2 Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die tägliche Leitung und Aufsicht der durchzuführenden Arbeiten. Die Anzahl der befugten Aufseher, die der Auftragnehmer zur Verfügung stellt, muss in Übereinstimmung sein mit dem Umfang und der Art der Forderungen von Collé. Die Aufseher müssen die niederländische Sprache beherrschen, insofern nicht anders vereinbart.

31.3 Der Auftragnehmer garantiert, dass die Mitarbeiter die Arbeitsfachkunde und auf fachmännische Weise und das ununterbrochen durchzuführen werden. Die Mitarbeiter entsprechen den vereinbarten Qualitäten, was betrifft Ausbildung, Fachmannschaft und Erfahrung.

31.4 Der Auftragnehmer versieht die Mitarbeiter mit Werkzeug und persönlichen Schutzmitteln.

31.5 Der Auftragnehmer ersetzt die Mitarbeiter nur fallweise, zeitweise und endgültig und nur nach Gutheißung durch Collé. Collé wird sich nicht aus unredlichen Gründen davon enthalten. Collé kann an ihre Zustimmung Bedingungen anschließen. Bei Ersatz von Mitarbeitern gilt Absatz 1.

31.6 Collé und der Auftragnehmer können eine Probezeit für die Mitarbeiter vereinbaren. Bereits in der Probezeit zeigt sich, ob die Mitarbeiter ihre Arbeit nicht nach Zufriedenheit von Collé durchführen können, dann muss der Auftragnehmer sie direkt ersetzen. Hierfür dürfen bei Collé keine extra Kosten in Rechnung gestellt werden.

31.7 Wenn Mitarbeiter nicht über die erwünschten Qualifikationen und Fachkenntnis verfügen, muss der Auftragnehmer die Mitarbeiter auf erstes Ersuchen von Collé mit anderen Mitarbeitern austauschen, die wohl den Erwartungen entsprechen. Dasselbe gilt für Mitarbeiter, die sich nicht an die geltenden Vorschriften halten oder anders falsch verhalten. Für den Austausch von Mitarbeitern können Collé keine Kosten in Rechnung gestellt werden.

31.8 Die Arbeiten werden verrichtet zu den bei Collé zu diesem Moment geltenden Arbeitszeiten und gemäß ihrer Verhaltensregeln. Dies ist die Aufgabe des Auftragnehmers, den Mitarbeitern nahe zu legen, sich daran zu halten.

31.9 Zusätzliche Kosten, die entstehen, weil außerhalb der normalen Arbeitszeiten gearbeitet werden muss, um die im Abkommen genannte Lieferzeit einhalten zu können, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Im Fall von höherer Gewalt gehen die extra Kosten für die Maßnahmen auf Rechnung von Collé. Die Maßnahmen müssen vorab vereinbart werden.

31.10 Collé ist berechtigt, seine Mitarbeiter während der Arbeit zu zählen. Vom Arbeitnehmer wird erwartet, dass er dabei seine Mitarbeiter vorsieht. Der Auftragnehmer muss seine Mitarbeiter auch während bei (anderen) redlichen, von Collé getroffenen und noch zutreffende, administrative Regelungen für die Kontrolle der Personalausstattung, jeweils verteilt nach Arbeit, die beim Auftragnehmer in Durchführung ist. Auch kann Collé den Auftragnehmer fragen, durch Collé abgezeichnete Zeitvermerks-Stände pro Mitarbeiter zu erstellen.

### 32 Sicherheit, Gesundheit, Wohlbefinden und Umwelt

32.1 Der Auftragnehmer ist verantwortlich für das Wohlbefinden, Sicherheit, Gesund-

heit und für gute Umstände bzgl. der Umwelt. Der Auftragnehmer muss sich an alle gesetzlich von Anwendung seiende Vorschriften halten, sowie an die Vorort geltenden Sicherheits- und Umweltvorschriften.

32.2 Der Auftragnehmer benutzte Materialien, Material und Werkzeug (wie Hebelkran und andere Hebe-Werkzeuge, Kletter- und Gerüst-Material) müssen den gesetzlichen Bedingungen entsprechen und in perfekt gewarteten Zustand verkehren. Das unterliegt dem Urteil und den Regeln von Collé und/oder ihrem Auftraggeber.

32.3 Bei jeder Lieferung gesundheitsschädlicher Stoffen ist der Auftragnehmer verpflichtet, ein gültiges Sicherheitsdatenblatt (Material Safety Data Sheet, abgekürzt MSDS) mitzuliefern.

32.4 Mitarbeiter, die sich, nach Urteil von Collé, während der Arbeit die Sicherheit nicht beachten, müssen auf eine erste Aufforderung aus dem Arbeitsgelände abgeblendet werden. Wenn die Aufforderung nicht befolgt wird, muss sie direkt ersetzt werden, ohne dass dafür Kosten an Collé in Rechnung gestellt werden.

32.5 Collé hat das Recht, beim Konstatieren einer durch den Auftragnehmer verursachten unsicheren Situation, diese Arbeiten abzubrechen. Dabei ist Collé nicht zu Schadensersatz verpflichtet und bei solchem einem Aufschub ist nie die Rede von höherer Gewalt.

### 33 Abfuhr und Verarbeitung von Abfall

33.1 Die Parteien werden die Wiederverwendung von Materialien fördern und Abfall-entwurf- und -ströme so weit wie möglich einschränken.

33.2 Der Auftragnehmer muss Collé schriftlich mitteilen, was für die Durchführung von den ihm aufgetragenen Arbeiten das Arbeitsgelände sauber zu halten und gereinigt zu hinterlassen, Verpackungen, Abfall und Abfallstoffe konform wie verlangt als hervorgehend aus dem V&G-Plan (Sicherheits-(V)- und Gesundheitsplan, der durch Collé auf Anfrage an den Auftragnehmer ausgehändigt wurde) von Collé aufgenommene Regelungen und gesetzliche Bestimmungen, worunter u.a. die Umweltschutz im allgemeinen das Boden-Schutzgesetz bzw. das Gesetz Umwelt-Verwaltung im Besonderen.

33.3 In den vom Auftragnehmer genannten Preisen sind ebenfalls unbegriffen die Kosten von getrennten Abtransport und/oder Verarbeitung, bzw. Entsorgung und/oder Lagerung aller Abfälle, die von den Arbeiten des Auftragnehmers stammen.

33.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Entsorgung, Verarbeitung oder Lagerung der Abfälle im Zusammenhang mit seinen Lieferungen bzw. seinen Arbeiten, diese zu entsorgen/auf eigenen Kosten und sie in verschleißbaren Containern/ Abfallbehältern/ usw. aufzubewahren.

33.5 Er ist auch verpflichtet Collé Abschriften zu verschaffen von den Meldungsformularen in im Rahmen des Gesetzes Umwelt-Verwaltung. Collé hat das Recht, ihre Bezahlung aufzuschreiben, bis die Verpflichtungen betreffend die Umweltschutz-Verwaltung und anderen Umweltsetzungen erfüllt sind.

33.6 Wenn die Entsorgung des Abfalls nicht auf ein erstes Ersuchen von Collé geschieht, stellt es Collé frei, die betreffenden Abfälle auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers entfernen zu lassen.

### 34 Eingriff in die Arbeiten

34.1 Wenn die Arbeiten, nach Meinung von Collé, dermaßen verlaufen, das die für die Durchführung bestimmte Dauer davon, oder ein Teil davon überschritten wird, wird Collé dies schriftlich an den Auftragnehmer mitteilen. Dasselbe gilt, wenn, nach Meinung von Collé, die Arbeiten nicht konform des im Abkommen Bestimmten verlaufen und/oder den Anforderungen von guter Fachmannschaft durchgeführt werden.

34.2 Der Auftragnehmer muss innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt einer Mitteilung, wie gemeint in Absatz 1 dieses Artikels solche Maßnahmen treffen, dass, nach Meinung von Collé innerhalb der kürzesten Zeit der Rückstand eingeholt wird, bzw. obige genannten Forderungen oder Bedingungen entsprechen wird. Geschieht das nicht, dann kann Collé, ohne gerichtliche Einmischung, alle nach eigener Meinung notwendigen Maßnahmen treffen so kann Collé, oder in ihrem Auftrag handelnde Dritte, die Arbeiten von dem Auftragnehmer übernehmen. In solch einem Fall wird der Auftragnehmer alle Mitarbeit verleihten.

34.3 Alle externen und internen Kosten, die Collé in Verbindung mit dem in Absatz 2 Beschriebenen entstehen, werden von Collé an den Auftragnehmer. Dieser wird diese Kosten Collé umgehend rückerstatten unter Einbezug einer Vergütung für die Aufsicht und die Gemeinkosten.

34.4 Auch außerhalb der im Absatz 1 genannten Umstände darf Collé sofort in die Arbeiten eingreifen, wenn das angesichts der Betriebsumständen, Sicherheit und/oder den gesetzlichen Regelungen notwendig ist. Das betrifft den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung, Collé wird solche Eingriffe immer so schnell wie möglich dem Auftragnehmer mitteilen.

### 35 Lieferung, Annahme, Inbetriebnahme, Risiko

35.1 Falls in diesem Artikel nicht anders bestimmt wird davon ausgegangen, dass die Lieferung und Annahme stattfindet dann, wenn Collé die durchgeführte Arbeit schriftlich angenommen hat.

35.2 Collé ist berechtigt, die Arbeit, oder einen Teil davon, bevor sie abgeschlossen ist, in Gebrauch nehmen (zu lassen). Die Arbeit, oder ein Teil davon, wird durch die Inbetriebnahme nicht als geliefert oder angenommen betrachtet. Wenn durch die Inbetriebnahme mehr vom Auftragnehmer verlangt wird, als redlicher Weise zugemutet werden kann, werden die Folgen hiervon durch die Parteien in aller Redlichkeit geregelt. Bis zur Lieferung geht die Arbeit auf Risiko des Auftragnehmers. Bei Verlust oder Beschädigung der Arbeit muss er für Ersatz des Reparaturwertes aufkommen.

35.3 Das Risiko der zu liefernden Güter geht vom Auftragnehmer erst dann an Collé über, wenn die Arbeit geliefert wird. Das Eigentum geht zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung auf Collé über. Wenn Collé Anbezahlungen verrichtet, geht das Eigentum der betreffenden Güter zu dem Moment ihrer Herstellung an Collé über. Der Auftragnehmer wird dann die Güter direkt als Güter von Collé individualisieren. Der Auftragnehmer garantiert, dass das vollständige und unbelastete Eigentum übertragen wird.

35.4 Güter, die von Collé zur Reparatur an den Auftragnehmer gegeben hat, zur Ver- oder Bearbeitung, gehen während dieser Reparatur, Be- oder Verarbeitungsperiode auf Risiko des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer nimmt zu Gunsten von Collé Abstand von ihren Retentionsrechten bzgl. dieser Güter.

### 36 Übertragung der Rechte und Verpflichtungen und Fremdvergabe

36.1 Ohne schriftliche Zustimmung von Collé darf der Auftragnehmer das Abkommen, einen Teil davon oder Rechte und Forderungen aus dem Abkommen, nicht an Dritte übertragen, mit Pfandrecht belasten, Nießnutzung, oder irgendeinem anderen beschränkten Recht über und/oder welchem Teil auch als Eigentum übertragen. Auch darf der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung von Collé keine Arbeiten unter Dritte verleihten lassen.

36.2 Ohne schriftliche Zustimmung von Collé wird der Auftragnehmer das Abkommen, irgendeinen Teil davon nicht (a) vergeben oder (b) hierzu Dritte einschalten. Eine Ausnahme dazu ist der Teil des Abkommens, wo die Vergabe oder das Einschalten von Dritten oder die Spezifikation angeführt ist. Unter Dritten fallen u.a.: Selbstständige ohne Personal, Direktoren oder Groß-Aktionäre, Sub-Unternehmer ein Zeitarbeitsagenturen. Wenn eine schriftliche Zustimmung von Collé vorhanden ist, wird der Auftragnehmer diesen Risiko einschränkenden Maßnahmen in seinem Abkommen mit Dritten aufnehmen, wie sie sind bei den AEB und dem Annahmehabkommen mit Collé bestehen.

36.3 Ohne schriftliche Zustimmung von Collé leih der Auftragnehmer kein Personal von Dritten.

36.4 Die Zustimmung, wie gemeint in Absatz 1, 2 und 3 bedeutet nicht, dass eine der Verpflichtungen zu dem Abkommen nichtig wird.

### 37 Durch Collé zur Verfügung gestellte Sachen, Material, Bestandteile, Atteste, Zeichnungen und ähnliche Sachen

37.1 Materialien, Material, Bestandteile, Atteste, Zeichnungen und ähnliche Sachen, die Collé zur Durchführung des Abkommens dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt bleiben Eigentum von Collé. Sie müssen darum auf eine für Dritte erkennbare Weise gekennzeichnet und individuell identifiziert werden. Nach Durchführung des Abkommens sollten sie in gutem Zustand retourniert werden.

37.2 Bis die in Absatz 1 genannten Sachen an Collé retourniert werden sind, bleiben sie Risiko des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Sachen gut zu unterhalten.

37.3 Der Auftragnehmer wird die Sachen, die er von Collé im Zusammenhang mit dem Abkommen erhält auf eigenen Kosten zu den üblichen Bedingungen versichern, dies gegen Risiko eines völligen oder teilweisen Verlustes durch Diebstahl oder Beschädigung, als Folge vor jedem von Außen aus kommenden Schaden.

37.4 Der Auftragnehmer muss bei Erhalt die in diesem Artikel angesprochenen Sachen kontrollieren und sicherstellen, dass sie den vereinbarten Bestimmungen genügen. Auch müssen sie deutlichen Kennzeichen tragen, aus denen hervorgeht, dass sie Eigentum von Collé sind. Wenn der Auftragnehmer innerhalb von 2 Arbeitsstunden nach Erhalt der Sachen, darüber Meldung geleistet hat, kann Collé davon ausgehen, dass die Sachen in guter Kondition und entsprechend der vereinbarten Spezifikationen an den Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wurden.

### 38 Gesetz betreffend die Steuer- und Sozialversicherungspflichten

38.1 Der Auftragnehmer muss den gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen und die Lohnerhebungen ihrer Mitarbeiter abtragen, wie beschrieben in Artikel 28 Absatz 1f.

- 38.2 Der Auftragnehmer schützt Collé gegen jeglichen Anspruch des Finanzamtes bzgl. der Lohnerhebungen seiner Mitarbeiter. Darunter fallen auch die Zinsen, Strafgebühren und Kosten für Rechtshilfe, um sich gegen jegliche Haftung zu verteidigen.
- 38.3 Ohne Absatz 1 und 2 zu beeinträchtigen, muss der Auftragnehmer eine Buchhaltung so führen, dass pro Projekt die Lohnsumme festgestellt werden kann. Collé hat immer das Recht, auf erstes Ersuchen hin, diese Buchhaltung einsehen zu können und zu kontrollieren (oder kontrollieren zu lassen). Der Auftragnehmer wird die tatsächlichen Lohnkosten auf jeder Rechnungen angeben..
- 38.4 Collé darf die vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Arbeit Lohnerhebung, wofür sie aufgrund des Gesetzes über die Steuer- und Sozialversicherungs-pflichten solidarisch haftpflichtig ist, an den Auftragnehmer bezahlen, dies durch Überweisung auf dessen blockiertes Konto, in dem Sinn des Gesetzes betreffend die Steuer- und Sozialversicherungspflichten (dem G-Konto). Collé kann die Lohnerhebung auch direkt an das Finanzamt überweisen. Wenn sie Letzteres tut, hat sie keine Zahlungspflicht mehr gegenüber dem Auftragnehmer.
- 38.5 In Abweichung von Absatz 4 und wenn auch zu Gunsten des Auftragnehmers ein Sicherheitsfonds gehalten wird, kann Collé die Lohnerhebung für die Arbeit, direkt an den Sicherheitsfonds zahlen.
- 38.6 Wenn anders vereinbart wurde, wird Collé für die geschuldete Lohnerhebung einen anwendbaren Prozentsatz des Lohnbestands – und sollte der unbekannt sein, dann 50% - direkt überweisen. Der Betrag wird auf das Konto des betreffenden Finanzamtes überwiesen oder aber auf das G-Konto des Auftragnehmers.
- 38.7 Collé kann den Prozentsatz ändern, wenn deutlich wird, dass der vereinbarte Prozentsatz mit dem tatsächlichen Betrag der Lohnerhebung des Auftragnehmers übereinkommt.
- 38.8 Eine direkte Überweisung oder eine Überweisung auf das G-Konto gilt als eine befreiende Zahlung.
- 38.9 Wenn die MwSt.- Umlage-Regelung bei dem Abkommen von Anwendung ist, wird der Auftragnehmer das auf jeder Rechnung vermelden und braucht keine MwSt. in Rechnung zu bringen.

#### IV BESONDERE BESTIMMUNGEN BEI DER ZURVERFÜGUNGSTELLUNG VON ARBEITSKRÄFTEN

Neben dem Allgemeinen Teil (I) ist die zur Verfügungstellung von Arbeitskräften auch in den Besonderen Bestimmungen von Kapitel (III) dieses Kapitel (IV) von Anwendung.

##### 39 Genehmigung

- 39.1 Der Auftragnehmer muss, wenn nötig, eine Genehmigung für die zur Verfügungsstellung von Arbeitskräften haben.
- 39.2 Arbeitnehmer, die eingesetzt werden, sind verpflichtet, einen gültigen Legitimationsbeweis und (wenn von Anwendung) einen gültigen Beschäftigungsnachweis- und eine gültige Aufenthaltsgenehmigung bei sich tragen.

##### 40 Persönliche Schutzmittel und Hand-Werkzeug

- 40.1 Der Auftragnehmer muss den Arbeitskräften Sicherheitsbrille und -Schuhe besorgen.
- 40.2 Wenn nötig, stellt Collé den Arbeitern Sicherheitshelm und Arbeitskleidung mit dem Collé Logo zur Verfügung. Der Auftragnehmer muss darauf achten und wenn nötig, die Arbeiter darauf ansprechen, dass sie die Schutzausrüstung auch wirklich tragen, wozu diese vorgesehen ist.
- 40.3 Die in Absatz 2 genannten Schutzausrüstungen müssen innerhalb einer Woche nach Beendigung der Arbeiten an einen dazu angewiesenen Mitarbeiter von Collé zurückgegeben werden. Für jedes eingereichte Set Schutzausrüstung wird dem Auftragnehmer bei der Endabrechnung Pfandgeld abgezogen.

##### 41 Verpflichtungen des Auftragnehmers

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, um dem niederländischem Gesetz Arbeits-Ausländer (Wet arbeid vreemdelingen, Wav) und das niederländische Arbeitnehmerüberlassungsgesetz Vermittler (Wet Allocatie Arbeidskrachten, WAAD) nachzukommen, wie auch Collé vor Strafgeldern oder Sanktionen zu schützen, bzw. vor Ansprüchen an sie wegen Überschreitung dieser Gesetze.

##### 42 Zeit-Verantwortung

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Mitarbeit zu verleihen an (andere) redliche, durch Collé getroffene oder noch zu treffende administrative Regelungen in Bezug auf die Kontrolle der Personalsbesetzung auf der Arbeit oder durch Collé abgezeichnete Arbeiten. Wie z.B. die Zeit-Verantwortung pro Mitarbeiter.

##### 43 Rechnungsstellung und Bezahlung

- 43.1 Rechnungen müssen dem Gesetz der Umsatzsteuer von 1968 entsprechen. Der Auftragnehmer muss auf den nummerierten und datierten Rechnungen auf jeden Fall folgenden Daten deutlich und übersichtlich angeben:
- Die Einkaufsnummer von Collé und von Collé die sich auf die Arbeit bezieht;
  - Die Arbeit und ihr Standort worauf sich die Rechnung bezieht;
  - Das Zeitfach und die gelieferte Leistung, worauf sich die Rechnung bezieht;
  - Die Lohnkosten;
  - Die von Collé abgezeichneten Zeit-Verantwortungs-Statuten.
- 43.2 Beim Ausleihen von Personal muss der Auftragnehmer Collé gegen jeden Anspruch vom Finanzamt über schuldige MwSt.
- 43.3 Beim Ausleihen von Personal kann der vollständig in Rechnung gebrachte MwSt.-Betrag direkt auf das Konto des betreffenden Finanzamtes überwiesen werden oder auf das G-Konto des Auftragnehmers.
- 43.4 Eine direkte Überweisung auf ein G-Konto gilt als befreiende Bezahlung.

##### 44 Beendigung des Abkommens / Kündigung des Personals

- Collé darf das Abkommen zur Bereitstellung von Arbeitskräften zwischenzeitlich beenden. Bei einer normalen Beendigung meldet Collé dies zumindest 2 Tage im Voraus an den Auftragnehmer.

#### V BESONDERE BESTIMMUNGEN BEIM MIETEN VON MATERIAL

Neben dem Allgemeinen Teil (I) gelten beim Mieten von Material auch die Besonderen Bestimmungen dieses Kapitels (V). Im Fall von der Miete von bemantem Material gelten daneben auch die Bestimmungen von Kapitel (III) und Kapitel (IV).

##### 45 Mietperiode

- Die Mietfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber den Mietgegenstand von Collé übernimmt Die Mietfrist endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber von Collé den Mietgegenstand bei Collé abmeldet. Wird die Miete unterbrochen, werden kein Handgelder verrechnet.

##### 46 Preise

- 46.1 Tagespreise basieren auf dem Gebrauch von 16 Betriebsstunden, die Wochenende-Preise auf 48 Betriebsstunden und die Wochenpreise auf 112 Betriebsstunden. Im Fall von mehr Betriebsstunden halten die Parteien Rücksprache über einen Zuschlag auf den Mietpreis.
- 46.2 Im Fall einer Miete mit bemantem Personal gehören zum Mietpreis auch die Lohnkosten der Bemannung, zusätzlich der Lohnsteuer und des Sozialversicherungsbeitrags und der Arbeitnehmerversicherungen.

##### 47 Preise

- 47.1 Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Kosten zeitweiliger/periodischer/ gesetzlicher und/oder Kontrollen des Mietgegenstandes.
- 47.2 Der Auftragnehmer ist verantwortlich für das rechtzeitige Planen und die Durchführung von Wartungsarbeiten am Mietgegenstand.
- 47.3 Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Kosten von notwendigen Genehmigungen oder Befreiungen, die mit dem Mietgegenstand in Zusammenhang stehen.
- 47.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, alle Lasten, Steuern (worunter Steuer für Einrichtungen auf öffentlichem Grund (Precariobelasting)) und Strafgebühren, verursacht durch den Gebrauch des Mietgegenstandes, zu bezahlen.

##### 48 Versicherungen

- In Ergänzung des Allgemeinen Teils (I) bzgl. der Versicherungen, garantiert der Auftragnehmer Collé das bei WAM-pflichtigen (Haftpflichtversicherung Motorfahrzeuge) Objekten eine Haftpflichtversicherung, die den WAM –Anforderungen entspricht und ebenso Deckung bietet bei Gebrauch von diesem Material.